

Abteilungsordnung

Die Tennisabteilung erstellt eine eigene Abteilungsordnung, die zusätzlich zur Satzung des VfR Weddel 1910 e.V. für ihre Mitglieder gilt. Diese berücksichtigt die Besonderheit, dass die Tennisabteilung sich selbst trägt.

In Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung gibt sich die Tennisabteilung eine Abteilungsordnung, die über die allgemein gültige Satzung des VfR Weddel 1910 e.V. hinaus für ihre Mitglieder verbindlich ist. Sie trägt den Besonderheiten der Tennisabteilung Rechnung, dass sie sich selbst erhält.

Die Abteilungsordnung der Tennisabteilung ~~des VfR Weddel 1910 e.V.~~ steht in Übereinstimmung mit der Satzung des VfR Weddel 1910 e.V.

~~Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.~~

§ 1

Abteilungszweck

Zweck Aufgabe der Abteilung ist die Pflege des Tennissportes. Die Tennisabteilung fördert den Leistungssport, auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem den Freizeit- und Breitensport.

Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt dabei in der Jugendarbeit. Außerdem pflegt und fördert sie die allgemeine Jugendarbeit.

Der Abteilungszweck soll ~~wird~~ erreicht werden durch

- die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen
- die Durchführung eines Trainingsbetriebes
- ~~die Durchführung von Jugendveranstaltungen und -maßnahmen~~
- die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

§ 2

Rechtsstellung/ ~~Mitgliedschaften~~

Gemäß §5 und §18 der Satzung des VfR Weddel 1910 e.V. ist die Tennisabteilung eine Abteilung des Gesamtverein Hauptvereins. Alle grundlegenden und wesentlichen Angelegenheiten werden durch die Vereinssatzung geregelt.

Die Abteilung ist nicht rechtsfähig. Die rechtliche Vertretung erfolgt durch den Vorstand des Hauptvereins

Nach § 4 der Satzung des Tennisverbands Niedersachsen-Bremen e.V. (TNB) Niedersächsischen Tennisverbandes ist die Tennisabteilung Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB) Verbandes. Sie erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Verbandes als verbindlich an.

§ 3

Mitgliedschaft/ ~~Erwerb der Mitgliedschaft~~

Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung setzt eine Mitgliedschaft im Gesamtverein Hauptverein voraus.

Über die Neuaufnahme von Mitgliedern in die Abteilung entscheidet die Abteilungsleitung. Ein Antrag auf Aufnahme kann in Textform gestellt werden. Die Mitgliedschaft beginnt im Anschluss durch einen Bescheid (ebenfalls in Textform) durch die Abteilungsleitung. ~~Die Mitgliedschaft beginnt nach Eingang eines Antrages in textform durch einen Bescheid in textform der Abteilungsleitung.~~

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags der Aufnahme muss nicht begründet werden. Für die betroffene Person besteht das Recht der Beschwerde bei dem Ältestenrat (§ 6 der Hauptsatzung Vereinssatzung).

Die Mitglieder unterteilen sich in aktive und passive Mitglieder.

~~Die Tennisabteilung besteht aus~~

- ~~1. ordentlichen Mitgliedern~~
- ~~2.1. passiven Mitgliedern~~
- ~~3.1. Ehrenmitgliedern~~

~~Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, ohne Berücksichtigung des Lebensalters, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.~~

~~Passive Mitglieder nehmen auf Dauer nicht mehr am Sportbetrieb teil, sind Mitglieder der Abteilung die auf Dauer keinen Sport mehr betreiben wollen (§ 7a der Vereinssatzung Hauptsatzung).~~

~~Auf Vorschlag der Abteilungsleitung können Mitglieder der Abteilung beim Vorstand des Gesamtvereins zu einer Ehrenmitgliedschaft eingereicht werden.~~

Als Kinder und Jugendliche gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder sind Schüler, Studenten und Auszubildende, die bis zum Ende des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollenden. Ihre Aufnahme als Mitglied wird nur mit Genehmigung in Textform eines gesetzlichen Vertreters wirksam.

~~Jugendliche Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, können an dieser ohne Stimmrecht, mit Vollendung des 18. Lebensjahres mit aktivem Stimmrecht teilnehmen.~~

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet durch

- Austritt aus der Abteilung ~~(Kündigung in textform)~~
- ~~Streichung aus der Abteilungsliste~~
- ~~Ausschluss aus der Abteilung und/oder Hauptverein,~~
- Tod/ Erlöschen der Rechtsfähigkeit

Der Austritt aus der Abteilung erfolgt durch Kündigung in Textform gegenüber der Abteilungsleitung. Der Austritt aus der Abteilung (Kündigung) erfolgt durch Mitteilung in textform gegenüber der Abteilungsleitung. Der freiwillige Austritt ist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres möglich. Die Kündigung muss bis zum 01. Juni bzw. 01. Dezember eingereicht werden. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Abteilungsleitung unter Berücksichtigung des §9 der Vereinssatzung von der Abteilung ausgeschlossen werden. ~~von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist.~~

~~Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Abteilungsleitung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.~~

Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen der Tennisabteilung zuwiderhandelt. Der Antrag auf Ausschluss kann durch ein Mitglied der Tennisabteilung, oder durch die Abteilungsleitung selbst gestellt werden. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit. ~~Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss wird sofort wirksam.~~ Er Ein Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung in Textform mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, ~~gleich aus welchem Grund~~, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§5

Ausschluss vom Spielbetrieb

Mitglieder, können für unsportliches und/ oder asoziales unsoziales Verhalten sowie bei Verstößen gegen die geltende Platz- und Spielordnung ~~der Abteilung auf Beschluss der Abteilungsleitung~~ vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. ~~Die Entscheidung, auch zum~~ Über den zeitlichen Umfang entscheidet, trifft die Abteilungsleitung.

§ 6

Beitragsleistungen und -pflichten, Umlagen

Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Trainingsgebühren -und Arbeitsleistungsabrechnungen werden durch die Tennisabteilung zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag des neben den Mitgliedsbeiträgen des Gesamtverein/Hauptvereins erhoben. Über die Beiträge, sonstige Einnahmen und die Ausgaben ist Buch zu führen

~~Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall In Ausnahmefällen kann es~~ erforderlich sein, dass die Tennisabteilung einen nicht vorhersehbaren Finanzbedarf decken muss, der ~~mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu zahlen ist. durch die Jahresbeiträge nicht zu decken ist.~~

In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. ~~Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.~~ Die Voraussetzung und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch die Abteilungsleitung darzulegen. ~~Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen.~~ Die Höhe der Umlage, ~~die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat,~~ darf 25% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

~~Die durch die Mitgliederversammlung genehmigte Beitragsordnung ist Bestandteil der Abteilungsordnung.~~

~~Höhe und Umfang der Pflichten werden in der Beitragsordnung sowie der Platz- und Spielordnung festgelegt. Die Höhe, Fälligkeiten und Zahlungsweisen der Beiträge sind in der Beitragsordnung sowie der Platz- und Spielordnung festgelegt. Dies gilt auch für die Fälligkeiten und Zahlungsweisen.~~

~~Für Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder kann die Beitragsordnung besondere Regelungen festlegen.~~

Die Beiträge der Tennisabteilung sind so festzulegen zu bestimmen, dass neben der die Deckung der laufenden Betriebskosten für die Tennisanlage Anlage (Plätze, Außenanlage und, Tennisheim Clubheim, sowie andere Nebengebäude) und des Sportbetriebes, sowie ein angemessener Betrag für Ersatz- oder Neuinvestitionen gegeben ist. die Bildung zweckgebundener Rücklagen verbleibt.

§ 7

Organe der Tennisabteilung

Die Organe der Abteilung sind

- die Mitgliederversammlung
- die Abteilungsleitung (§ 12 der Abteilungsordnung)

~~Abteilungsämter Ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Abteilungsleitung können, im Rahmen der finanziellen haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EstG (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden. ausgeübt werden. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet die Abteilungsleitung.~~

~~Die Zahlung der einer Aufwandsentschädigung bedarf der Zustimmung des Vorstands des GesamtvereinHauptvereins, sowie einer schriftlichen Fixierung.~~

§ 8

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

~~Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres statt, mindestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung.~~

~~Die ordentliche Mitgliederversammlung der Tennisabteilung muss einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.~~

~~Die Einberufung erfolgt durch die Abteilungsleitung in Textform an die Mitglieder durch E-Mail sowie durch Aushang im Vereinsheim/Schaukasten. Weiterhin ist der Termin über die örtliche Presse bekannt zu geben.~~

~~Die vorläufige Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.~~

~~Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist 14 Tagen liegen. von mindestens zwei Wochen liegen.~~

~~Die Tagesordnung, die die Abteilungsleitung festlegt, ist der Einladung beizufügen.~~

~~Zur Mitgliederversammlung der Tennisabteilung ist der Vorstand des Hauptvereins einzuladen.~~

~~Die Beschlussfähigkeit und die Durchführungsform sind in §§ 13, 22, 23 der Vereinssatzung geregelt.~~

~~Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Abteilungsmitglieder beschlussfähig.~~

~~Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Abteilungsleiter/in ln, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung geleitet (§18 Hauptsatzung).~~

~~Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, ist dem nachzugehen.~~

~~Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Abteilung erforderlich ist. Hierzu gelten die gleichen Bedingungen.~~

~~Ein Minderheitsverlangen ist von mindestens 40% 20% der Abteilungsmitglieder zu stellen.~~

§ 9

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat ~~mindestens~~ folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- b) ~~Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung~~
- c) Jahresbericht der Abteilungsleitung
- d) Bericht über den Jahresabschluss
- e) Bericht der Kassenprüfer

- f) Entlastung des Abteilungsvorstandes
- g) Neuwahl des Abteilungsvorstandes, ~~sofern diese ansteht~~
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Anträge (im Falle einer Ordnungsänderung ist der Wortlaut mitzuteilen)
- j) Auflösung der Abteilung, ~~sofern diese ansteht~~
- k) Verschiedenes

§ 10

Anträge

~~Die Antragsstellung ist in den §§ 13, 23 der Vereinssatzung geregelt.~~

~~Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung in textform bei der Abteilungsleitung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt deren Aufnahme in die Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung der Abteilungsleitung mit Begründung vorliegen. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Änderungen der Abteilungsordnung sind von dieser Regelung ~~grundsätzlich~~ ausgeschlossen.~~

~~Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das alle Entscheidungen und gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss dem Hauptverein unverzüglich spätestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung zugehen. Das Protokoll wird zur Einsicht des einzelnen Mitgliedes im Tennisheim ausgehängt.~~

~~Zur Mitgliederversammlung ist der Vorstand des VfR Weddel 1910 e.V. grundsätzlich einzuladen.~~

§ 11

Zuständigkeit Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Jahresberichts der Abteilungsleitung
- Entlastung der Abteilungsleitung
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Abteilungsleitung
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderungen der Abteilungsordnung, sowie deren Anhänge I-II
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge

§ 12

Abteilungsvorstand/Abteilungsleitung

1. Abteilungsleiter/in
2. stellvertretende/r Abteilungsleiter/in
3. Kassenwart/in

Erweiterter Abteilungsvorstand

4. Sportwart/in
5. Jugendwart/in und Jüngstenwart/in
6. Schriftwart/in
7. Platz- und Gerätewart/in

Weitere Mitglieder, für bestimmte zusätzliche -Aufgaben zur Leitung der Tennisabteilung Abteilung, können auf Antrag gewählt werden.
~~Eine Personalunion ist unzulässig.~~

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Mitgliederversammlung Versammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dabei sollten in einem Jahr die Amtsinhaber Personen- zu den lfd. Nummern 1; 4; 6 und im Folgejahr zu 2; 3; 5; 7 gewählt werden.

Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes in Textform vorliegt.

Scheidet ein Amtsinhaber Mitglied vorzeitig vor Ablauf der Amtszeit aus, ~~so~~ kann die Abteilungsleitung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.

Sitzungen der Abteilungsleitung werden durch den Abteilungsleiter/In, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Abteilungsleiter, einberufen.

§ 13

Aufgaben und Zuständigkeiten der Abteilungsleitung

~~Die Abteilungsleitung ist für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig, soweit sie nicht durch den Gesamtverein geleistet werden.~~

Die Abteilungsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der finanziellen Mittel, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Jahresabrechnung und Jahresplanung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Durchführung des Sportbetriebes
- Trainingsorganisation
- Erhalt und Pflege der Anlagen

~~Alle die Tennisabteilung betreffenden Maßnahmen, welche durch Mitglieder getroffen werden, bedürfen der Zustimmung der Abteilungsleitung der Tennisabteilung.~~

§ 14

Sonstige Bestimmungen

~~Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.~~

~~Über Änderungen der Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen.~~

§ 14

Kassenprüfung

~~Die Kassenprüfung ist in § 21 der Vereinssatzung geregelt.~~

~~Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht der Abteilungsleitung angehören dürfen.~~

~~Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.~~

~~Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Abteilungskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten der Abteilungsleitung und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.~~

§ 15

Datenschutz

Als Mitglied des ~~TNB Niedersächsischen Tennisverbandes~~ ist die Abteilung verpflichtet, alle relevanten, personenbezogenen Daten an den Verband zu melden. Mitglieder der Abteilungsleitung werden zusätzlich mit ihrer Funktion gemeldet.

Alle Ergebnisse regulären von Punktspielen und offiziellen Turnieren werden ~~in das im~~ EDV-System (nuliga, my big point) des Verbandes aufgenommen.

Die Abteilung ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere (elektronische) Medien über Sportergebnisse und besondere Ereignisse zu informieren und die Veröffentlichung in unterschiedlichsten Medien zu veranlassen. ~~-Diese Informationen können auf der Homepage/ im Mitteilungsblatt/ auf der Infotafel der Abteilung/ des Gesamtvereins veröffentlicht werden.~~

Die Mitgliederliste der Abteilung wird ausschließlich an den ~~TNB Niedersächsischen Tennisverband~~, den Vorstand des ~~GesamtvereinHauptvereins~~, die Abteilungsleitung und an Abteilungsmitglieder mit Funktionen, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich ist, ausgehändigt.

Beim Austritt aus der Abteilung werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System der Abteilung entfernt. Die Datenschutz-Rechte der Mitglieder sind in § 22 der Vereinssatzung geregelt.

§ 16

Schlussbestimmungen

~~Die gesetzliche Vertretung der Tennisabteilung wird durch den Vorstand nach § 26 BGB des VfR Weddel 1910 e.V. wahrgenommen.~~

Die Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am xx.xx.2025
~~23.02.2022~~
beschlossen.

~~Die Abteilungsordnung tritt nach Beschluss der Jahreshauptversammlung und nach Aushang im Infokasten (§ 22 der Hauptsatzung) zum 01.01. des Folgejahres in Kraft.~~

Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.

~~Die Beitragsordnung sowie die Platz- und Spielordnung der Tennisabteilung sind Bestandteil der Abteilungsordnung.~~

Vorstand des VfR Weddel 1910 e.V. ~~und die Tennisabteilungsleitung~~ stimmt der vorstehenden Abteilungsordnung zu:

Weddel, den xx.xx.2025
~~24.01.2023~~

_____ Gültig ab xxx.xxx.2025

ANHANG I

Beitragsordnung der Tennisabteilung des VfR Weddel 1910 e.V. als Bestandteil der Abteilungsordnung

A.

Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt die Tennisabteilung Beiträge von den Mitgliedern.

Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt. Dies bezieht sich auf deren Höhe, Zahlung und Fälligkeit.

Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.

Es werden Verwaltungsgebühren in folgenden Fällen erhoben:

- bei Austritt in den ersten 2 Jahren nach Eintritt
- bei unterjährigen aktiven Mitgliedschaften

Diese belaufen sich für Erwachsene auf 50,00 €, für Kinder und Jugendliche auf 20,00 €. Die Abteilungsleitung entscheidet in besonderen Einzelfällen.

Für die Durchführung von Fördermaßnahmen für jugendliche Mitglieder kann eine Kostenbeteiligung erhoben werden. Informationen hierzu werden vor Beginn der Maßnahmen (Jugendtraining) veröffentlicht.

Die Tennisabteilung beteiligt sich an den Kosten für das erteilte Jugendtraining mit maximal 50%. Hierüber entscheidet die Abteilungsleitung je nach Finanzlage.

Kosten, die für die Anmietung einer Halle/Tennishalle (Wintertraining) anfallen, tragen die Teilnehmer.

B.

Mitgliedspflichten

Mitgliedspflichten bestehen in ordentlichen Beiträgen (Beitrag/Spielgeld), sowie in außerordentlichen Beiträgen in Form von Arbeitsleistungen. Werden diese nicht erbracht, ist diese in Geldleistung zu erbringen.

C.

Umlagen

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Abteilung eine Umlage erheben. Dabei kann es sich um

1. Sonderumlagen zur Sanierung des Vereinsheims oder der Tennisplätze
2. allgemeine Umlagen zur Bestreitung und Unterhaltung von originären Abteilungsaufgaben

handeln.

Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung gilt ab Beschlussfassung.

D.

Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag ist am 31. März des Jahres fällig und muss bis zu diesem Termin auf das Konto der Tennisabteilung eingegangen sein. Bei erteilter Einzugsermächtigung wird der Rechnungsbetrag zu diesem Termin eingezogen.
2. Die Aufnahme in die Abteilung ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Beitrittsformular.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, der Abteilung Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird die Abteilung durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen.
5. Ist der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht auf dem Abteilungskonto eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug.
6. Im Übrigen ist die Abteilung berechtigt über den Hauptverein, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

E.

Umlagen und Abrechnung der Arbeitsstunden

Im Falle der Erhebung einer Abteilungsumlage, wird der von der Mitgliederversammlung beschlossene Betrag, innerhalb von sechs Wochen im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Die Abrechnung nicht geleisteter Arbeitsstunden erfolgt mit der Jahresrechnung des Folgejahres.

Bei Austritt zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres wird über alle offenen Posten eine Abschlussrechnung erstellt. Sofern innerhalb von 2 Wochen kein Widerspruch eingelegt wird, erfolgt die Abbuchung zum genannten Termin.

Abteilungsbeiträge und Arbeitsleistungen jährlich (Stand:01.01.2023)

Die Beiträge/Gebühren

VfR Weddel 1910 e.V. Tennisabteilung	Mitgliedsbeiträge jährlich		Arbeitsstunden ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zum 69. Lebensjahr	
	Beitrag	Aufnahme- Gebühr z. Zt.	pro Jahr	Ersatzgebühr je Arbeitsstunde
Aktive Erwachsene - Einzelmitglied -	90,00 €	./.	5 Std.	Ø 15,00 € ²⁾

Auszubildende/Schüler/ Studenten/Praktikanten Wehrpflichtige/Zivildienstler (Nachweis einmal jährlich)	60,00 €	./.	5 Std.	Ø 15,00 € ²⁾
Jugendliche ab 16 Jahren - bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ¹⁾	36,00 €	./.	5 Std.	Ø 15,00 € ²⁾
Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre ¹⁾	36,00 €	./.	--	-,--
Passive Mitglieder	30,00 €	./.	freiwillige Leistungen	
Gäste	je Stunde 5,00 € ³⁾		Die Mitglieder zahlen die Gebühren für die Gastspieler an die Abteilung	

¹⁾ **Jugendtraining:** Die Kosten teilt die Abteilungsleitung mit.

²⁾ Staffelung der Ersatzgebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden:

1. Stunde: 5,00 €
2. Stunde: 10,00 €
3. Stunde: 15,00 €
4. Stunde: 20,00 €
5. Stunde: 25,00 €

³⁾ Gäste von Mitgliedern, die einen reduzierten Abteilungsbeitrag zahlen (Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Schüler, Studenten etc.) haben insgesamt 5 Gastspiele frei. Die Gastspielgebühr ist erst ab dem 6. Gastspiel zu entrichten.

ANHANG II

Platz- und Spielordnung der Tennisabteilung des VfR Weddel 1910 e.V.

Die Ordnung ist Bestandteil der Abteilungsordnung der Tennisabteilung.

- Änderungen können durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen -

1. Allgemeines

In der Abteilungsordnung sind die Rechte und Pflichten der Mitglieder beschrieben. Die Nutzung der Anlagen ist grundsätzlich an die Mitgliedschaft und damit an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden. Bei Zahlungsrückständen oder Nichtzahlung besteht keine Spielberechtigung.

In begründeten Einzelfällen ist die Abteilungsleitung berechtigt Spielberechtigungen zu erteilen. Beginn und Ende der Tennissaison werden von der Abteilungsleitung festgelegt und frühzeitig

bekannt gegeben. Diese Termine sind verbindlich. Verstöße können von der Abteilungsleitung sanktioniert werden.

Abteilungsleitung und Beauftragte der Abteilungsleitung sind berechtigt die Nutzung der Plätze einzuschränken oder die Anlage zu sperren.

2.Nutzungsgrundsätze

Alle Mitglieder sind, auch in ihrem eigenen Interesse, angehalten, die Anlage mit allen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.

- Die Tennisplätze dürfen nur in angemessener Bekleidung betreten und genutzt werden.
- Die Tennisschuhe müssen eine für Tennismehl geeignete Besohlung haben (keine Stollen-/ Rippenprofile)
- Beim Spielbetrieb entstandene Beschädigungen sind unverzüglich der Abteilungsleitung mitzuteilen.
- Der Verein haftet nicht bei Sachverhalten der Verkehrssicherungspflicht (Vereinssatzung/ Versicherung)
- Die Haftung des Vereins bei Beschädigungen oder Verlusten von Eigentum der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Für fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen der Vereinsanlage haftet der Verursacher, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
- Die Abteilungsleitung ist berechtigt, Verstöße gegen die Platz- und Spielordnung mit dem Entzug der Spielberechtigung zu ahnden. Umfang und Dauer werden dem Mitglied mitgeteilt. Bei wiederholten oder dauernden Verstößen kann ein Abteilungs Ausschluss erfolgen (§4 der Abteilungsordnung).
- Rauchen und Alkoholgenuss auf den Plätzen sind grundsätzlich verboten.
- Im Clubhaus ist das Rauchen untersagt. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Minderjährige ist untersagt. Bei zuwider Handlungen haben anwesende Mitglieder/innen einzuschreiten.
- Tiere sind auf der Anlage anzuleinen; sie haben auf den Plätzen und auf den Spielanlagen nichts zu suchen.

3.Platzpflege

„Die Plätze sind so zu verlassen, wie man sie selbst betreten möchte.“

Die regelmäßige Platzpflege ist Bestandteil des Spieles. Verantwortlich und durchführend sind die Spieler. Dies gilt auch für den Punktspielbetrieb, Turniere und das Vereinstraining.

- Die Spielstunde beträgt 60 Minuten inklusive Platzpflege
- Vor dem Spiel sind die Plätze ausreichend zu wässern, damit die Trittfestigkeit gegeben ist. Trockene Plätze dürfen nicht bespielt werden; ggf. ist auch während des Spieles nachzuwässern.
- Nach der Platznutzung sind die Plätze umfassend abziehen – Platzbegrenzungen/ Netz.
- Nach dem Abziehen der Plätze sind alle Linien zu reinigen/fegen.
- Benutzte Geräte sind an den vorgesehenen Stellen wieder aufzuhängen.
- Abfall gehört in die Abfalleimer.
- Schäden am Platz und an den Linien sind zu beseitigen oder auszugleichen. Ggf. ist ein Platzverantwortlicher zu informieren.
- Besonders zu Saisonbeginn sind Trittsuren und kleinere Löcher zuerst mit dem Abziehholz zu bearbeiten.
- Bei oder nach Starkregen dürfen die Plätze nicht bespielt werden. Die Entscheidung zur Bespielbarkeit trifft ein Platzverantwortlicher.

4.Spielordnung

Platzbelegung und Spieldauer

- Die Spielzeit beginnt mit dem Betreten des Platzes
- Die Spielzeiten betragen 60 Minuten
- Sofern keine Reservierung vorliegt oder keine anderen Spielberechtigten den Platz nutzen möchten, ist eine Verlängerung der Spielzeit nach den o.g. Vorgaben möglich. Die Karenzzeit liegt bei 5 Minuten.
- Platzreservierungen erfolgen über das Online-Buchungssystem
- Jede Reservierung ist hinfällig, wenn die Spieler 10 Minuten nach Beginn der Reservierungszeit den Platz nicht betreten haben.
- Spielberechtigte Mitglieder können in der App maximal 2 Wochen im Voraus Buchungen vornehmen
- Bei starkem Andrang ist Doppel zu spielen. Dies gilt auch, wenn Plätze für Einzelspiele reserviert waren.

5.Gastspielregelung

Gäste sind auf der Anlage herzlich willkommen

- Die Bestimmungen der Platz- und Spielordnung gelten grundsätzlich auch für Nichtvereinsmitglieder
- Gäste können am Spielbetrieb nur teilnehmen, wenn die Belegung der Plätze dies zulässt.
- Gäste sind nur mit einem aktiven Vereinsmitglied spielberechtigt. Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung.
- Gäste müssen für die Spielberechtigung eine Gebühr entrichten. Verantwortlich für deren Zahlung ist das begleitende Vereinsmitglied. Ein Eintrag in die Gastspielliste ist erforderlich.
- Die Platzgebühr für Gastspieler regelt die Beitragsordnung.
- Gäste dürfen maximal 5mal in der Saison auf der Anlage spielen. Ausgenommen von der Begrenzung der Gastspiele sind, Gäste von Mitgliedern, die einen reduzierten Abteilungsbeitrag zahlen (Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Schüler, Studenten etc.).
- Gäste spielen auf eigene Gefahr und Verantwortung und entbinden den Verein gleichzeitig von jeder Haftung für deren materiellen und immateriellen Schäden – sowie Schäden, die sie anderen zufügen.

6. Organisation der Platzarbeiten im Frühjahr und zum Saisonabschlusses

- Die Termine der Platzaufbereitung im Frühjahr und der Arbeiten zu Saisonende werden von der Abteilungsleitung festgelegt und den Mitgliedern frühzeitig bekannt gegeben.
- Sofern die Arbeiten nicht an eine Firma vergeben werden, können Mitglieder ihre Arbeitsstunden an diesen Terminen ableisten. Hierüber wird ein Nachweis geführt.
- Alle Arbeiten erfolgen nach den Vorgaben der Abteilungsleitung.
- Wesentliche Aufgaben sind
 - Säuberung des Außenbereiches
 - Anbringen der Netze, Spielstands Anzeiger
 - Aufstellen von Bänken, Stühlen, Platzzubehör
 - Reinigung des Clubhauses
 - Gartenarbeiten
- Während der Saison können Mitglieder, unter den gleichen Konditionen, Instandsetzungs-, Nachbesserungs- und Pflegearbeiten ableisten.
- Zu den anerkannten Arbeiten nach der Sommersaison gehören
 - Abbau der Platzinstallationen und -materialien
 - Winterfestmachen der Plätze
 - Abschlussreinigung des Clubhauses

Weitere Arbeiten erfolgen nach den Vorgaben der Abteilungsleitung